

DWS Concept

2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B 160.062

Koordinierte Satzung

2. Juli 2018

„Art. 1. Die Gesellschaft

- 1.1 Die hier gegenständliche Gesellschaft wird unter dem Namen DWS Concept geführt (nachfolgend die „Gesellschaft“).
- 1.2 Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable" oder SICAV). Die Gesellschaft darf dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds (Umbrella-Struktur) anbieten. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Gegenüber Dritten haftet ein Teilfonds lediglich mit seinem Vermögen für die ihn betreffenden Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen. Es ist jederzeit möglich, weitere Teilfonds aufzulegen bzw. einen oder mehrere bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Jeder Teilfonds tätigt Anlagen gemäß den für ihn geltenden Anlagezielen und seiner Anlagepolitik. Das Anlageziel, die Anlagepolitik [je nach Sachlage einschließlich der Funktion als Feeder-Teilfonds oder Master-Teilfonds im Sinne von Kapitel 9 des luxemburgischen OGA-Gesetzes (laut nachstehender Definition)], das Risikoprofil und andere spezifische Merkmale eines jeden Teilfonds sind im Verkaufsprospekt der Gesellschaft (Verkaufsprospekt) festgelegt.
- 1.3 In jedem Teilfonds können dem Anleger eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es ist jederzeit möglich, weitere Anteilklassen aufzulegen bzw. eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufzulösen oder zusammenzulegen. Anteilklassen können zu Anteilkategorien zusammengefasst werden.
- 1.4 Die vertraglichen Rechte und Verpflichtungen der Anteilinhaber sind in der vorliegenden Satzung festgelegt, deren aktuelle Fassung zusammen mit etwaigen Änderungen im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ („RESA“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber die vorliegende Satzung sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.
- 1.5 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 2. Gesellschaftszweck

- 2.1 Der Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, Verkauf und die Verwaltung von übertragbaren Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten auf Basis des Grundsatzes der Risikostreuung. Dabei übt die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit auf der Grundlage und innerhalb des Geltungsbereichs der Bestimmungen in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung („OGA-Gesetz“) aus.

Art. 3. Eingetragener Geschäftssitz

- 3.1 Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg. Im Falle von bestehenden oder unmittelbar bevorstehenden außerordentlichen politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder die Kommunikation mit dem Sitz der Gesellschaft beeinträchtigen würden, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) den Sitz der Gesellschaft vorübergehend ins Ausland verlegen. Eine derartige vorübergehende Verlegung hat keine Auswirkung auf die Nationalität der Gesellschaft; sie bleibt eine luxemburgische Gesellschaft.
- 3.2 Der Verwaltungsrat kann den Gesellschaftssitz innerhalb derselben Gemeinde oder in eine beliebige andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg verlegen und die vorliegende Satzung entsprechend ändern.

Art. 4. Die Gesellschafterversammlung

- 4.1 Die Gesellschafterversammlung repräsentiert alle Anteilinhaber, unabhängig davon, an welchem speziellen Teilfonds sie beteiligt sind. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, Beschlüsse zu fassen.

Beschlüsse zu Fragen in Zusammenhang mit der Gesellschaft als Ganzes, die von der Gesellschafterversammlung verabschiedet werden, sind für alle Anteilhaber bindend.

- 4.2 Die Hauptversammlung findet am vierten Mittwoch des Monats April eines jeden Jahres um 11:00 Uhr am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen, im Voraus bestimmten Ort statt. Fällt der vierte Mittwoch im April eines Jahres auf einen Feiertag, dann wird die Hauptversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag abgehalten. Die Anteilhaber können Bevollmächtigte benennen, die sie bei der Gesellschafterversammlung vertreten.
- 4.3 Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen, tatsächlich abgegebenen Stimmen auf der Versammlung gefasst. In jeder sonstigen Hinsicht gilt das Handelsgesellschaftsgesetz vom 10. August 1915 in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesellschaftsrecht“). Vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe e) berechtigt gemäß luxemburgischem Recht und dieser Satzung jeder Anteil einer Anteilklasse zur Abgabe einer Stimme.
- 4.4 Weitere Gesellschafterversammlungen werden an dem Ort und zu dem Zeitpunkt abgehalten, die in der betreffenden Einladung festgelegt sind.
- 4.5 Der Verwaltungsrat kann eine Gesellschafterversammlung gemäß den im Gesellschaftsrecht und im Verkaufsprospekt festgelegten Bestimmungen einberufen. Wenn alle Anteilhaber persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann auf eine förmliche Einladung verzichtet werden.
- 4.6 Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die von Anteilhabern erfüllt werden müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen zu können. Soweit gesetzlich zulässig, darf in der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung, festgelegt werden, dass Beschlussfähigkeit und Mehrheitsanforderungen anhand der Anzahl der um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) an einem bestimmten, im Verkaufsprospekt festgelegten Tag vor der betreffenden Versammlung (Stichtag) ausgegebenen und umlaufenden Anteile bestimmt werden. In diesem Fall wird das Recht eines Anteilhabers zur Teilnahme an der Versammlung unter Bezugnahme auf seine Anteile zum Stichtag festgelegt.

Art. 5. Der Verwaltungsrat

- 5.1 Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Diese müssen keine Anteilhaber der Gesellschaft sein. Verwaltungsratsmitglieder werden für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewählt. Sie können jederzeit durch einen auf der Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss ihres Amtes enthoben werden. Verwaltungsratsmitglieder können wiedergewählt werden. Falls ein Verwaltungsratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger ernennen, dessen Bestellung durch die nächste Gesellschafterversammlung zu bestätigen ist.
- 5.2 Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Er ist für alle Fragen in Zusammenhang mit der Gesellschaft verantwortlich, mit Ausnahme jener, die kraft Gesetzes oder dieser Satzung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
- 5.3 Der Verwaltungsrat kann auf eigene Verantwortung einen oder mehrere Fondsmanager oder Anlageberater für die alltägliche Implementierung der Anlagepolitik beauftragen.
- 5.4 Der Verwaltungsrat kann einen Vorsitzenden wählen, der allen Verwaltungsratssitzungen vorsitzt.
- 5.5 Der Verwaltungsrat kann nur dann rechtskräftige Entscheidungen treffen, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder auf der Sitzung anwesend oder vertreten ist. Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seinem Vertreter bei einer Verwaltungsratssitzung ernennen. In Notfällen können Beschlüsse des Verwaltungsrats per Brief, Telegramm, Fax oder Telex gefasst werden. Beschlüsse des Verwaltungsrats sind mit einer Mehrheit der Stimmen zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch in Form von Umlaufbeschlüssen gefasst werden, deren Inhalt

identisch ist und die von allen Verwaltungsratsmitgliedern als Einzelexemplar oder in doppelter Ausfertigung unterzeichnet werden.

- 5.6 Die Gesellschaft ist in der Regel durch die gemeinsame Unterschrift mindestens zweier Verwaltungsratsmitglieder rechtlich gebunden.
- 5.7 Der Verwaltungsrat kann seine Vollmachten zum Zweck der Führung des gesamten oder eines Teils des Alltagsgeschäfts der Gesellschaft an ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied oder an Dritte delegieren. Die Delegation an einzelne Verwaltungsratsmitglieder erfordert die Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Verwaltungsrat hat gemäß Kapitel 15 des OGA-Gesetzes eine Verwaltungsgesellschaft („Verwaltungsgesellschaft“) beauftragt, das gemeinsame Portfoliomanagement gemäß OGA-Gesetz durchzuführen.
- 5.8 Das Protokoll jeder Verwaltungsratssitzung ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen. Vertretungsvollmachten werden dem Protokoll beigeheftet.
- 5.9 Verträge oder sonstige Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder juristischen Personen werden weder ungültig noch in irgendeiner sonstigen Form dadurch berührt, dass einzelne oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte ein persönliches Interesse an diesen anderen Gesellschaften oder juristischen Personen haben oder deren Verwaltungsratsmitglieder, Partner, Anteilseigner, leitende Angestellte oder Mitarbeiter sind.
- 5.10 Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einem Rechtsgeschäft der Gesellschaft hat, so hat er dem Verwaltungsrat dieses persönliche Interesse zu melden. Er darf sich nicht an den Beratungen oder der Abstimmung über dieses Geschäft beteiligen, und er hat der nächsten Gesellschafterversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- 5.11 Der Begriff „persönliches Interesse“ bezieht sich weder auf Beziehungen zu einer Gesellschaft noch auf das Interesse an einer Angelegenheit oder einem Geschäft im Zusammenhang mit einer Gesellschaft, die Teil der Deutsche Bank Gruppe ist, noch auf Beziehungen zu anderen Gesellschaften oder juristischen Personen, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen gegebenenfalls festlegt.

Art. 6. Grundkapital und Aktien

- 6.1 Das Kapital der Gesellschaft setzt sich zusammen aus nennwertlosen Inhaberanteilen, Namensanteilen oder nicht beurkundeten Anteile und entspricht jederzeit der Summe des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft („Nettovermögen der Gesellschaft“).
- 6.2 Die Mindestkapitalanforderung der Gesellschaft beläuft sich auf EUR 1.250.000,00, die innerhalb von sechs Monaten nach Gründung unter dem Vorbehalt eingezahlt wurden, dass Anteile eines Ziel-Teilfonds, die von einem anlegenden Teilfonds gehalten werden (gemäß Artikel 9.3 (e) weiter unten), nicht in die erforderliche Mindesteinlage in Höhe von EUR 1.250.000,00 mit einfließen.
- 6.3 Gemäß Artikel 181(1) des OGA-Gesetzes verteilt der Verwaltungsrat das Kapital der Gesellschaft auf die einzelnen Teilfonds.
- 6.4 Der Verwaltungsrat kann bei Eingang der Zahlung des Ausgabepreises zugunsten der Gesellschaft neue Anteile der Gesellschaft in einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds ausstellen, ohne dass den vorhandenen Anteilinhabern ein Vorzugsrecht auf die Zeichnung der auszustellenden Anteile eingeräumt wird. Der Verwaltungsrat darf die Vollmacht zur Ausgabe derartiger neuer Anteile an Verwaltungsratsmitglieder und/oder ordnungsgemäß bevollmächtigte Dritte delegieren. Die in dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft werden in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat beschlossenen Anlagepolitik dieses Teilfonds und unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Verwaltungsrat beschlossenen Anlagebeschränkungen in Wertpapiere und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert.
- 6.5 Der Ausgabepreis neuer Anteile entspricht dem Anteilwert gemäß Artikel 12 zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags. Die Berechnungsmethode, die zur Ermittlung des

Ausgabepreises neuer Anteile verwendet wird, ist im aktuellen Verkaufsprospekt genauer beschrieben.

Art. 7. Die Verwahrstelle

- 7.1 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen schließt die Gesellschaft gemäß der Definition im Gesetz vom 5. April 1993 (einschließlich der nachfolgenden Zusätze), das in seiner jeweils geltenden Fassung den Zugang zum Finanzsektor und dessen Überwachung regelt, mit einer Bank einen Verwahrstellenvertrag ab.
- 7.2 Die Verwahrstelle übernimmt die im OGA-Gesetz festgelegten Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten.
- 7.3 Sowohl die Verwahrstelle als auch die Gesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstellenvertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Gesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle bestellt und diese die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle übernimmt; bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Aufgaben als Verwahrstelle in vollem Umfang nachkommen.

Art. 8. Auditierung

- 8.1 Der Jahresbericht der Gesellschaft wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, den der Verwaltungsrat beruft.

Art. 9. Anlagepolitik und Einschränkungen

- 9.1 Der Verwaltungsrat ist mit den umfassendsten Vollmachten ausgestattet, um alle Verwaltungsakte und Anordnungen im Interesse der Gesellschaft durchzuführen. Alle Vollmachten, die kraft Gesetzes oder der vorliegenden Satzung nicht ausdrücklich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, können vom Verwaltungsrat ausgeübt werden.
- 9.2 Insbesondere hat der Verwaltungsrat das Recht, die Unternehmensrichtlinien festzulegen. Die Verwaltung der Gesellschaft und die Führung ihrer Geschäfte unterliegen den in Teil I des OGA-Gesetzes festgelegten Anlagebeschränkungen, den diesbezüglichen Gesetzen und Verordnungen der Länder, in denen die Anteile zum öffentlichen Verkauf angeboten werden, oder den Anlagebeschränkungen, die gegebenenfalls auf Beschluss des Verwaltungsrats erlassen werden. Sie sind in jedem Verkaufsprospekt im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen anzugeben.
- 9.3 Bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik kann der Verwaltungsrat die Gesellschaft dazu veranlassen, die folgenden allgemeinen Anlagebeschränkungen einzuhalten, die im Verkaufsprospekt genauer beschrieben sind.
 - (a) Zulässige Anlagen
 - (i) Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschließlich aus zulässigen Anlagen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des OGA-Gesetzes bestehen. Die Wendung „autre marché réglementé“ (ein anderer regulierter Markt), die in Artikel 41 Absatz 1 (c) und (d) des OGA-Gesetzes verwendet wird, bezeichnet im Sinne der vorliegenden Satzung einen anderen regulierten Markt in einem Land in West- oder Osteuropa, Asien, Ozeanien, auf dem amerikanischen Kontinent oder in Afrika.
 - (ii) Jeder Teilfonds darf:
 - (A) bis zu 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht den in Artikel 9.3(a)(i) genannten entsprechen;

- (B) bewegliche und unbewegliche Sachanlagen erwerben, die für die direkte Durchführung seines Geschäft grundlegend sind; und
 - (C) ergänzend liquide Vermögenswerte halten.
- (b) Vorbehaltlich anderer Ausführungen im Verkaufsprospekt, darf ein Teilfonds höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen.
- (c) Die Gesellschaft unterliegt den Grundsätzen der Risikostreuung und ist Gegenstand der Bestimmungen in Artikel 43, 44, 45 und 46 des OGA-Gesetzes. Die Gesellschaft ist bevollmächtigt, bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus verschiedenen Emissionen zu investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von öffentlichen internationalen Organisationen, in denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglied sind, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Titel aus einer einzigen Emission maximal 30% des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen dürfen.
- (d) Falls der Verwaltungsrat beschließt, einen oder mehrere Feeder-Teilfonds aufzulegen, investiert jeder Feeder-Teilfonds gemäß den Bedingungen des geltenden Rechts und den sonstigen Bedingungen, die im Verkaufsprospekt angegeben sind, mindestens 85% und maximal 100% seines Vermögens in Anteile eines anderen zulässigen Master-OGAW (oder Teilfonds davon).
- (e) Ein Teilfonds (anlegender Teilfonds) darf gemäß den Bestimmungen von Artikel 181 (8) des OGA-Gesetzes in einen oder mehrere andere Teilfonds (Ziel-Teilfonds) anlegen. Etwaige Stimmrechte, die aus den betreffenden Anteilen erwachsen, werden unbeschadet eines geeigneten Ausweises in den Büchern und regelmäßiger Berichte ausgesetzt, solange sich die Anteile im Besitz des anlegenden Teilfonds befinden.

Art. 10. Gesellschaftsanteile

- 10.1 Gesellschaftsanteile werden in Form von Globalurkunden dokumentiert, sofern in den Verkaufsunterlagen des betreffenden Teilfonds nicht etwas anderes vorgesehen ist.
- 10.2 Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben gleiche Rechte. Die Rechte der Anteilinhaber in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies bei Auflage der jeweiligen Anteile klargestellt wurde. Anteile werden von der Gesellschaft unverzüglich nach Eingang des Anteilwerts zugunsten der Gesellschaft ausgegeben.
- 10.3 Die Gesellschaft kann in ihrer eigenen Verantwortung und in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt im Einzelnen beschriebenen Bedingungen Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung nehmen („Sacheinlage“), soweit die Gesellschaft davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Geschäftsgegenstand der Unternehmen, deren Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung genommen werden, hat jedoch der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds zu entsprechen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche Kosten, die durch eine Sacheinlage entstehen, werden in vollem Umfang vom Zeichner getragen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch ihren Abschlussprüfer einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere Menge, Bezeichnung und Wert der Wertpapiere sowie die verwendeten Bewertungsmethoden hervorgehen.
- 10.4 Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Dividenden erfolgen durch die Gesellschaft, die Transferstelle und alle Zahlstellen.
- 10.5 Die Gesellschaft akzeptiert nur einen Anteilinhaber pro Anteil. Liegt ein Miteigentum oder eine wirtschaftliche Begünstigung vor, darf die Gesellschaft das Stimmrecht aussetzen, bis eine Person benannt wird, welche die Miteigentümer oder Begünstigten gegenüber der

Gesellschaft vertritt. Miteigentümer haben jedoch trotzdem das im Gesellschaftsrecht vorgesehene Auskunftsrecht.

- 10.6 Die Gesellschaft kann Anteilsbruchteile ausgeben. In diesem Falle enthält der Verkaufsprospekt detaillierte Angaben dazu, auf wie viele Nachkommastellen gerundet wird.
- 10.7 Anteilinhaber haben auf allen Gesellschafterversammlungen ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Anteilsbruchteile verleihen kein Stimmrecht, aber das Recht auf eine anteilmäßige Beteiligung an den Dividendenausschüttungen.

Art. 11. Einschränkungen des Anteilseigentums - Übertragung von Anteilen

- 11.1 Die Gesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Gesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.
- 11.2 In diesem Fall zahlt die Gesellschaft oder der von ihr zur Ausgabe von Anteilen ernannte Vertreter Zahlungen für noch nicht ausgeführte Zeichnungsanträge unverzüglich zurück.
- 11.3 Die Gesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

„Nicht zulässige Personen“ sind alle Unternehmen, natürlichen oder juristischen Personen, die nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Gesellschaft oder, je nach Sachlage, an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu halten, falls (i) dies nach Ansicht der Gesellschaft nachteilig für die Gesellschaft sein könnte oder (ii) zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen könnte, (iii) der Gesellschaft aus diesem Grunde steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) diese Unternehmen, natürlichen oder juristischen Personen die Berechtigungskriterien bestehender Anteilklassen nicht erfüllen.

Falls der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass sich Anteile im alleinigen oder gemeinsamen wirtschaftlichen Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Gesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung nachkommt, darf die Gesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen unverzüglich und zwangsweise im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zu dem Rücknahmebetrag zurücknehmen, der bei Geschäftsschluss an dem Tag gültig ist, der in der an die nicht zulässige Person ergehenden Mitteilung über die Zwangsrücknahme genannt wird, so dass der Anleger fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile ist.

Art. 12. Anteilwertberechnung

- 12.1 Die Fondswährung der Gesellschaft ist der Euro. Die Basiswährung der Teilfonds und der Anteilklassen kann von der Fondswährung abweichen.
- 12.2 Der Wert eines Anteils wird regelmäßig, mindestens aber zweimal pro Monat, für jede Anteilklasse eines Teilfonds berechnet. Die Gesellschaft darf die Berechnung des Anteilwerts innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen an Dritte übertragen. Der Anteilwert jeder Anteilklasse der einzelnen Teilfonds wird in der Basiswährung der jeweiligen Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds ermittelt. Die Ermittlung erfolgt an jedem Bewertungstag, wobei folgende Bewertungsregeln zu beachten sind:
- 12.3 Zunächst wird der Wert des Nettovermögens des Teilfonds am Bewertungstag durch Subtraktion der Gesamtverbindlichkeiten des Teilfonds von seinem Gesamtvermögen bestimmt. Sofern ein bestimmter Teilfonds nur eine Anteilklasse hat, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Anzahl seiner am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dividiert. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben

sind, wird der jeweils prozentual auf die einzelne Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Anzahl der in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert. Der Anteilwert kann auf Beschluss des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf oder abgerundet werden. Falls seit der Bestimmung des Anteilwerts erhebliche Veränderungen an den Notierungen der Märkte stattgefunden haben, an denen ein wesentlicher Anteil der Anlagen gehandelt oder notiert wird, darf die Gesellschaft die erste Bewertung aufheben und eine zweite Bewertung durchführen, um die Interessen der Anteilinhaber und ihre eigenen Interessen zu schützen.

12.4 Das Vermögen der Gesellschaft umfasst in erster Linie:

- (a) Wertpapiere und andere Anlagen des Gesellschaftsvermögens;
- (b) liquide Vermögenswerte, einschließlich etwaig aufgelaufener Zinsen darauf;
- (c) kurzfristige Forderungen aus Dividenden und anderen Auszahlungen;
- (d) fällige Zinsansprüche und sonstige Zinsen auf Wertpapiere, die der Gesellschaft gehören, insofern sie nicht bereits im Marktwert dieser Wertpapiere inbegriffen oder berücksichtigt sind;
- (e) Gründungskosten der Gesellschaft, sofern diese noch nicht abgeschrieben sind;
- (f) sonstige Vermögenswerte, einschließlich im Voraus entrichteter Aufwendungen.

12.5 Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen in erster Linie:

- (a) fällige Darlehen und Verbindlichkeiten mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Tochtergesellschaften;
- (b) sämtliche Verbindlichkeiten aus der täglichen Verwaltung des Gesellschaftsvermögens;
- (c) sämtliche sonstigen gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich der Summe etwaiger erklärter, aber noch nicht ausgezahlter Ausschüttungen auf Anteile der Gesellschaft;
- (d) Rückstellungen für künftige Steuern und sonstige Reserven, sofern diese vom Verwaltungsrat zugelassen oder genehmigt wurden;
- (e) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft in jeglicher Art und jeglichem Umfang mit Ausnahme von Verbindlichkeiten in Form von Anteilen der Gesellschaft.

12.6 Anteile der Gesellschaft, deren Rücknahme beantragt worden ist, werden bis zum Bewertungstag dieser Rücknahme als umlaufende Anteile angesehen, und der Rücknahmepreis ist bis zu seiner effektiven Zahlung als Verbindlichkeit der Gesellschaft anzusehen.

12.7 Auszugebende Anteile werden zu dem für ihren Emissionspreis maßgeblichen Bewertungstag als bereits ausgegeben behandelt. Jeder nicht bezahlte Ausgabepreis ist bis zum Zahlungseingang eine Forderung der Gesellschaft.

12.8 Das den einzelnen Teilfonds zuzurechnende Nettovermögen der Gesellschaft wird anhand folgender Grundsätze berechnet:

- (a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- (b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zum Bewertungszeitpunkt sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- (c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und

allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Regeln festlegt.

- (d) Die liquiden Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- (e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- (f) Nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Fondswährung umgerechnet.

12.9 Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

12.10 Die Gesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstags bestimmen, an dem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

12.11 Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeordnet:

- (a) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag erhöht den prozentualen Anteil dieser Anteilklasse am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen in diesem Artikel zugeordnet. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekts nur einzelnen Anteilklassen zuzuordnen sind, erhöhen bzw. vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Nettovermögen des Teilfonds.
- (b) Vermögenswerte, welche auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds bzw. derselben Anteilklasse zugeordnet, wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.
- (c) Sofern die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse steht, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.
- (d) Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds proportional zu ihrem jeweiligen Nettovermögen oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeordnet. Aufgrund dieser Zuordnung haftet in der Regel nur der Teilfonds für eine bestimmte Verpflichtung, es sei denn, mit den Gläubigern wurde vereinbart, dass die Gesellschaft insgesamt haftet.
- (e) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile in der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich der prozentuale Anteil der ausschüttenden Anteilklasse am Nettovermögen des Teilfonds, während sich zugleich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttenden Anteilklassen am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht. Im Ergebnis führen die Verringerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds und die entsprechende Erhöhung des prozentualen Anteils der nicht ausschüttenden Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen dazu, dass der Anteilwert der nicht

ausschüttenden Anteilklassen durch Dividendenausschüttungen nicht beeinträchtigt wird.

- 12.12 Alle Bestimmungen und Beschlüsse zur Bewertung sind in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen auszulegen und zu erlassen.
- 12.13 Insofern weder arglistige Täuschung, grobe Fahrlässigkeit noch offensichtliche Fehler vorliegen, ist jede Entscheidung des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Berechnung des Anteilwerts für die Gesellschaft sowie die gegenwärtigen, früheren und künftigen Anteilinhaber endgültig und bindend.
- 12.14 Um den Anlegerschutz für die bereits vorhandenen Anteilinhaber zu verbessern, kann ein Swing-Pricing-Mechanismus angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds wesentlich von starken Zu- oder Abflüssen betroffen sein. Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus eingeführt werden, so ist dies im Verkaufsprospekt anzugeben.

Art. 13. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung

- 13.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilwerts eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
- (a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere der Gesellschaft gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - (b) in Notlagen, wenn die Gesellschaft nicht über ihre Vermögensanlagen verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe bzw. -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
 - (c) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts des Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögenswerte am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögenswerten des Teilfonds eingeschränkt ist.
- 13.2 Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Art. 14. Rücknahme von Anteilen

- 14.1 Die Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile jederzeit zu beantragen. Die Rücknahme wird nur am Bewertungstag und zu dem gemäß Artikel 12 berechneten Anteilwert abzüglich eines Rücknahmeabschlags durchgeführt. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt unmittelbar nach dem betreffenden Bewertungstag.
- 14.2 Die Gesellschaft hat erst dann das Recht, mit vorheriger Genehmigung der Verwahrstelle erhebliche Rücknahmen zu tätigen, wenn die betreffenden Vermögenswerte der Gesellschaft ohne Verzögerung verkauft wurden.
- 14.3 In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers Anträge auf Naturalrücknahme akzeptieren. Eine Naturalrücknahme wird durchgeführt, indem der Verwaltungsrat Wertpapiere auswählt und die Verwahrstelle anweist, dem Anleger diese Wertpapiere gegen Rückgabe seiner Anteile in ein Depot zu übertragen. Der Verwaltungsrat vergewissert sich, dass den übrigen Anteilinhabern durch eine derartige Naturalrücknahme keine Nachteile entstehen. Sämtliche Kosten einer Naturalrücknahme werden in vollem Umfang von dem Anleger getragen, der die Rücknahme beantragt. Die

Gesellschaft ist verpflichtet, durch ihren Abschlussprüfer einen Bewertungsbericht für diese Wertpapiere erstellen zu lassen, aus dem insbesondere Mengen, Bezeichnungen und Werte im Zusammenhang mit dieser Naturalrücknahme sowie die verwendeten Bewertungsmethoden hervorgehen.

- 14.4 Die Gesellschaft oder eine von ihr beauftragte sonstige Organisation ist nur insoweit verpflichtet, den Rücknahmepreis in das Land des Antragstellers zu überweisen, als dass keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Gesellschaft oder der von ihr beauftragten Organisation nicht beeinflussbare Umstände, vorliegen, die dies verbieten.
- 14.5 Falls der Gesamtwert eines Netto-Teilfondsvermögens aus einem beliebigen Grund unter einen Betrag sinkt, den der Verwaltungsrat als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management dieses Teilfonds festgelegt hat, eine grundlegende Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Situation eintritt oder dies im Rahmen einer wirtschaftlichen Rationalisierung erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile des Teilfonds zum Anteilwert zurückzunehmen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise und Realisierungskosten der Vermögensanlagen). Der Anteilwert wird dabei an dem Bewertungstag berechnet, an dem eine solche Entscheidung in Kraft tritt. Die Gesellschaft setzt die Anteilinhaber der Teilfonds rechtzeitig über eine derartige Rücknahme in Kenntnis. Die Inkenntnissetzung der Anteilinhaber durch die Gesellschaft erfolgt durch die Veröffentlichung einer Mitteilung in Tageszeitungen, die der Verwaltungsrat festlegt, es sei denn, die betreffenden Anteilinhaber und ihre Anschriften sind der Gesellschaft bekannt.
- 14.6 Analog zu Artikel 14.5 darf der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile einer Anteilklasse zu dem Anteilwert zurückzunehmen, der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem eine solche Entscheidung wirksam wird (wobei die tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und die damit verbundenen Realisierungskosten zu berücksichtigen sind).

Art. 15. Umtausch von Anteilen

- 15.1 Die Anteilinhaber eines Teilfonds können ihre Anteile jederzeit teilweise oder vollständig gegen Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse des gleichen Teilfonds umtauschen, sofern dieser Umtausch in den Verkaufsunterlagen jenes Teilfonds und seiner betreffenden Anteilklasse vorgesehen ist. Der Umtausch erfolgt zum Anteilwert zuzüglich einer Umtauschprovision, deren Höhe in den Verkaufsunterlagen angegeben ist.

Art. 16. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

16.1 Gründung

Beschlüsse zur Gründung von Teilfonds oder Anteilklassen werden vom Verwaltungsrat gefasst.

16.2 Schließung

- (a) Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen Mindestwert fällt, der nach Feststellung des Verwaltungsrats für ein wirtschaftlich effizientes Management dieses Teilfonds erforderlich ist, oder eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf einen Teilfonds eingetreten ist oder dies zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber oder der Gesellschaft erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, das in einem Teilfonds der Gesellschaft gehaltene Vermögen aufzulösen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile auszuzahlen. Maßgeblich ist der Bewertungstag, zu welchem die Entscheidung wirksam wird. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Gebühren, auf Anweisung der Gesellschaft oder der von der Gesellschafterversammlung gegebenenfalls

ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des entsprechenden Teilfonds gemäß deren jeweiligen Ansprüchen verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern in Anspruch genommen wurden, werden zu diesem Zeitpunkt von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

- (b) Ferner kann der Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung des anderen Teilfonds, die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während des Zeitraums von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung, die Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.
- (c) Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds aufzulösen und den jeweiligen Anteilhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dieser Annullierung) an dem Bewertungstag auszuzahlen, an welchem die Entscheidung wirksam wird. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse eines solchen Teilfonds und die Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds verfügen, sofern die Anteilhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben, innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum jeweiligen Anteilwert und entsprechend des in der vorliegenden Satzung beschriebenen Verfahrens ohne zusätzliche Kosten zu verlangen.
- (d) Die Liquidation eines Teilfonds soll grundsätzlich innerhalb von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen sein. Beim Abschluss der Auflösung eines Teilfonds werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.
- (e) Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

16.3 Verschmelzung

- (a) Gemäß den Definitionen und Bedingungen im OGA-Gesetz kann ein Teilfonds entweder als übertragender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAWs zusammengelegt werden. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über solche Zusammenlegungen und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden.
- (b) Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Eine solche Zusammenlegung führt dazu, dass die Anleger der zu annullierenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse erhalten, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Art. 17. Gesellschafterversammlung eines Teilfonds

- 17.1 Die Anteilhaber eines Teilfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.
- 17.2 Die Bestimmungen von Artikel 4 gelten analog für derartige Gesellschafterversammlungen.

- 17.3 Vorbehaltlich Artikel 9.3(e) berechtigt jeder Anteil gemäß luxemburgischen Recht und dieser Satzung zur Abgabe einer Stimme. Anteilinhaber können entweder persönlich abstimmen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der selbst kein Anteilinhaber sein muss und Mitglied des Verwaltungsrats sein kann.
- 17.4 Sofern gesetzlich oder in der vorliegenden Satzung nicht anders festgelegt, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eines Teilfonds mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteile gefasst. Die Abstimmung findet auf der Gesellschafterversammlung selbst statt.
- 17.5 Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die die Rechte der Anteilinhaber eines Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteilinhaber eines anderen Teilfonds betreffen, bedürfen der Genehmigung durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber des anderen Teilfonds, wobei die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts zu beachten sind.

Art. 18. Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber einer Anteilklasse

- 18.1 Die Anteilinhaber einer Anteilklasse können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.
- 18.2 Die Bestimmungen laut Artikel 17.2 bis 17.4 gelten analog für derartige Gesellschaftsversammlungen.
- 18.3 Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Anteilklasse, die die Rechte der Anteilinhaber dieser Anteilklasse gegenüber den Rechten der Anteilinhaber einer anderen Anteilklasse dieses Teilfonds betreffen, bedürfen der Genehmigung durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber der anderen Anteilklasse, wobei die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts zu beachten sind.

Art. 19. Ausschüttung

- 19.1 Der Verwaltungsrat beschließt jedes Jahr für die einzelnen Teilfonds, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung vorgenommen wird. Sofern ausschüttende Anteilklassen aufgelegt wurden, findet in der Regel eine Ausschüttung pro Jahr statt, es sei denn, es sind nicht ausreichend Erträge zur Ausschüttung verfügbar. Sofern thesaurierende Anteilklassen aufgelegt wurden, werden außer gemäß den Bestimmungen in Artikel 19 Absatz 2 keine Erträge ausgeschüttet. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Veräußerungsgewinne kommen. Darüber hinaus können auch nicht realisierte oder einbehaltene Veräußerungsgewinne aus Vorjahren ausgeschüttet werden. Grundlage für die Auszahlung der Ausschüttungen ist die Anzahl der am Ausschüttungstag im Umlauf befindlichen Anteile. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Anteilsbruchteile können in bar ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungen, die nicht innerhalb der in Artikel 23 festgelegten Fristen in Anspruch genommen werden, verfallen zugunsten der entsprechenden Anteilklasse des Teilfonds.
- 19.2 Der Verwaltungsrat kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beschließen, Sonder- und Zwischendividenden für jede Anteilklasse eines Teilfonds auszuzahlen.

Art. 20. Änderung der vorliegenden Satzung

- 20.1 Diese Satzung kann ganz oder teilweise durch eine Gesellschafterversammlung in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht geändert werden.
- 20.2 Änderungen an dieser Satzung sind im RESA (Recueil Electronique des Sociétés et Associations) zu veröffentlichen.

Art. 21. Veröffentlichungen

- 21.1 Der Anteilwert kann bei der Gesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt und in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen usw.) veröffentlicht werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können unter Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags und eines Rücknahmeabschlags bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Zudem können diese Preise veröffentlicht werden, um die Anleger besser zu informieren und den Marktgepflogenheiten Rechnung zu tragen.
- 21.2 Die Gesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- 21.3 Die Satzung und der Verkaufsprospekt der Gesellschaft, die wesentliche Anlegerinformation (KID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte stehen den Anteilhabern am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und bei allen Vertriebs und Zahlstellen zur Verfügung. Alle im Verkaufsprospekt genannten Vereinbarungen können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und am Hauptsitz der betreffenden Zahlstellen eingesehen werden.

Art. 22. Auflösung/Verschmelzung der Gesellschaft

- 22.1 Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.
- 22.2 Die Auflösung der Gesellschaft ist gemäß den geltenden gesetzlichen und den im Verkaufsprospekt aufgeführten Anforderungen in Luxemburg durch die Gesellschaft bekanntzugeben.
- 22.3 Tritt eine Situation ein, die zur Auflösung der Gesellschaft führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet werden kann. Auf Anweisung der Gesellschaft oder der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren verteilt die Gesellschaft die Liquidationserlöse abzüglich der Liquidationskosten und Gebühren den jeweiligen Ansprüchen entsprechend unter den Anteilhabern.
- 22.4 Die Auflösung der Gesellschaft soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen sein. Beim Abschluss der Auflösung werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.
- 22.5 Die Gesellschaft kann entweder als übertragender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im OGA-Gesetz sein.
- 22.6 Falls die Gesellschaft der aufnehmende OGAW ist, obliegt es ihrem Verwaltungsrat, über eine solche Verschmelzung und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu entscheiden.
- 22.7 Ist die Gesellschaft der übertragende OGAW und erlischt durch die Verschmelzung, so ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, diese Verschmelzung und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch Vertreter abgegebenen Stimmen der Anteilhaber zu beschließen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Art. 23. Einschränkungen von Ansprüchen

- 23.1 Ansprüche von Anteilhabern gegen die Gesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.

Art. 24. Geschäftsjahr

24.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Art. 25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

25.1 Die Satzung der Gesellschaft unterliegt luxemburgischem Recht. Gleiches gilt für das Rechtsverhältnis zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft. Die Satzung ist beim Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Gesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg des Großherzogtums Luxemburg. Die Gesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit und dem Recht jedes Landes zu unterwerfen, in dem die Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb angeboten werden, soweit es sich um Ansprüche von Anteilhabern handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind. Dies gilt auch im Hinblick auf Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen.

Art. 26. Sonstige gesetzliche Vorschriften

26.1 Zusätzlich zur vorliegenden Satzung gelten das OGA-Gesetz, das Gesellschaftsrecht und die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze in Luxemburg."